

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.216.000 € festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 4.159.100 € festgesetzt.

## § 4

1. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen ist (Umlagesoll), wird auf **47.703.528 €** festgesetzt.

2. Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen (Umlagesätze) aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen (Umlagekraft) bemessen.

a) Vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte Steuerkraftzahlen

1. der Grundsteuer A	1.349.518 €
2. der Grundsteuer B	9.491.472 €
3. der Gewerbesteuer	25.637.501 €
4. der Gemeindeeinkommensteuerbeteiligung	42.205.203 €
5. der Gemeindeumsatzsteuerbeteiligung	2.111.770 €

b) 80 v.H. der gemeindlichen Schlüsselzuweisungen im Haushaltsjahr 2002

Umlagekraft	17.158.393 €
	<b>97.953.857 €</b>

3. Der Umlagesatz, nach dem die Kreisumlagen berechnet werden, wird für die Grundsteuer A und B, die Gewerbesteuer, die Gemeindeeinkommensteuerbeteiligung und die Schlüsselzuweisungen einheitlich auf 48,7 v. H. festgesetzt.

4. Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern, die der Landkreis in den gemeindefreien Gebieten erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	500 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	500 v.H.
2. Gewerbesteuer	320 v.H.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 6.000.000 € festgesetzt.

## § 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Würzburg, 26.05.2003

Zorn  
Landrat

## II.

Die Regierung von Unterfranken hat als Rechtsaufsichtsbehörde die erforderliche Genehmigung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 3.216.000,— Euro nach Art. 65 Abs. 2 LKrO erteilt.

## III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 Satz 3 LKrO eine Woche lang ab dem Tag nach der Ausgabe des Amtsblattes im Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, Zimmer Nr. 141/I. Stock, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Zorn  
Landrat

### Az.: FB 24.1-173-Sch-001-03

#### **Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil „Türschengraben“ in der Gemarkung Theilheim, Gemeinde Theilheim, vom 20.05.2003**

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4, Art 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 i.V.m. Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 Bayer. Naturschutzgesetz – BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erlässt das Landratsamt Würzburg folgende Verordnung:

### § 1

#### **Schutzgegenstand**

(1) Das am nördlichen Ortsrand von Theilheim gelegene Gebiet wird unter den in Absatz 3 näher beschriebenen Grenzen als Landschaftsbestandteil geschützt.

Es handelt sich dabei um eine auf ca. 250 m üNN gelegene bewaldete Bach- und Quellschlucht.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Fläche von ca. 1,6 ha und erhält die Bezeichnung „Türschengraben“ in der Gemarkung Theilheim.

(3) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 1.250 und M 1 : 10.000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind.

Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Innenseite der Schutzgebietsmarkierung auf der Karte M 1 : 1.250 (Anlage 1).

### § 2

#### **Schutzzweck**

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den regional bedeutsamen Lebensraum zu schützen und in seiner Wertigkeit für Naturhaushalt und Landschaftsbild zu fördern und zu entwickeln.

### § 3

#### **Verbote**

(1) Nach Art. 12 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Befreiung (§ 5) den geschützten

Landschaftsbestandteil zu zerstören, zu verändern oder zu beeinträchtigen.

(2) Es ist deshalb vor allem verboten,

1. bauliche Anlagen i. S. der Bayerischen Bauordnung - BayBO- zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, Leitungen zu errichten oder zu verlegen, Straßen, Wege, Plätze, Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern sowie Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
4. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
5. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen, abzuschneiden oder zu beschädigen,
6. freilebenden Tieren nachzustellen, diese Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere zu stören, fortzunehmen oder zu beschädigen,
7. die Flächen zu entwässern, zu düngen, aufzuforsten, umzubrechen, in Ackerland umzuwandeln oder darauf Tierhaltung zu betreiben,
8. Feuer zu machen, das Gelände zu verunreinigen sowie Gegenstände jeder Art aufzustellen, anzubringen oder zu lagern,
9. zu reiten,
10. die Flächen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder diese dort abzustellen,
11. zu zelten, zu lagern, Modellspielgeräte fliegen oder fahren zu lassen sowie Drachen oder ähnliche Gebilde fliegen zu lassen,
12. Haustiere frei laufen zu lassen,
13. Lärm zu verursachen,
14. eine andere als die nach § 4 dieser Verordnung zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

#### § 4

##### Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes (hierzu zählt auch die Errichtung von Ansitzleitern); die Errichtung von Wildfütterstellen - mit Ausnahme der Fütterung in Notzeiten (Art. 43 Abs. 3 Bayerisches Jagdgesetz) - bedarf des Einvernehmens mit dem Landratsamt Würzburg -Untere Naturschutzbehörde-; bei Fütterungen in Notzeiten ist das Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde herzustellen,
2. die Unterhaltungsmaßnahmen an den Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang,
3. der Betrieb, die Unterhaltung, Wartung und Reparatur der bestehenden Energieversorgungs-, Wasserversorgungs- und Fernmeldeanlagen,
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hin-

weisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Landratsamtes Würzburg -Untere Naturschutzbehörde- erfolgt,

5. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und vom Landratsamt Würzburg -Untere Naturschutzbehörde- angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
6. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

#### § 5

##### Befreiungen

- (1) Von den Verboten und Beschränkungen nach § 3 dieser Verordnung kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
  2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen i. S. des BayNatSchG insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteiles vereinbar ist oder
  3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Würzburg als Untere Naturschutzbehörde.

#### § 6

##### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 14 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Befreiung nach § 5 Abs. 1 dieser Verordnung nicht nachkommt.

#### § 7

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung über das Naturdenkmal „Türschengraben“ (laufende Nr. des Naturdenkmals 679-N-121, alte Nummer des Naturdenkmals WÜ-113), veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 26 vom 25.06.1965 aufgehoben und gelöscht.

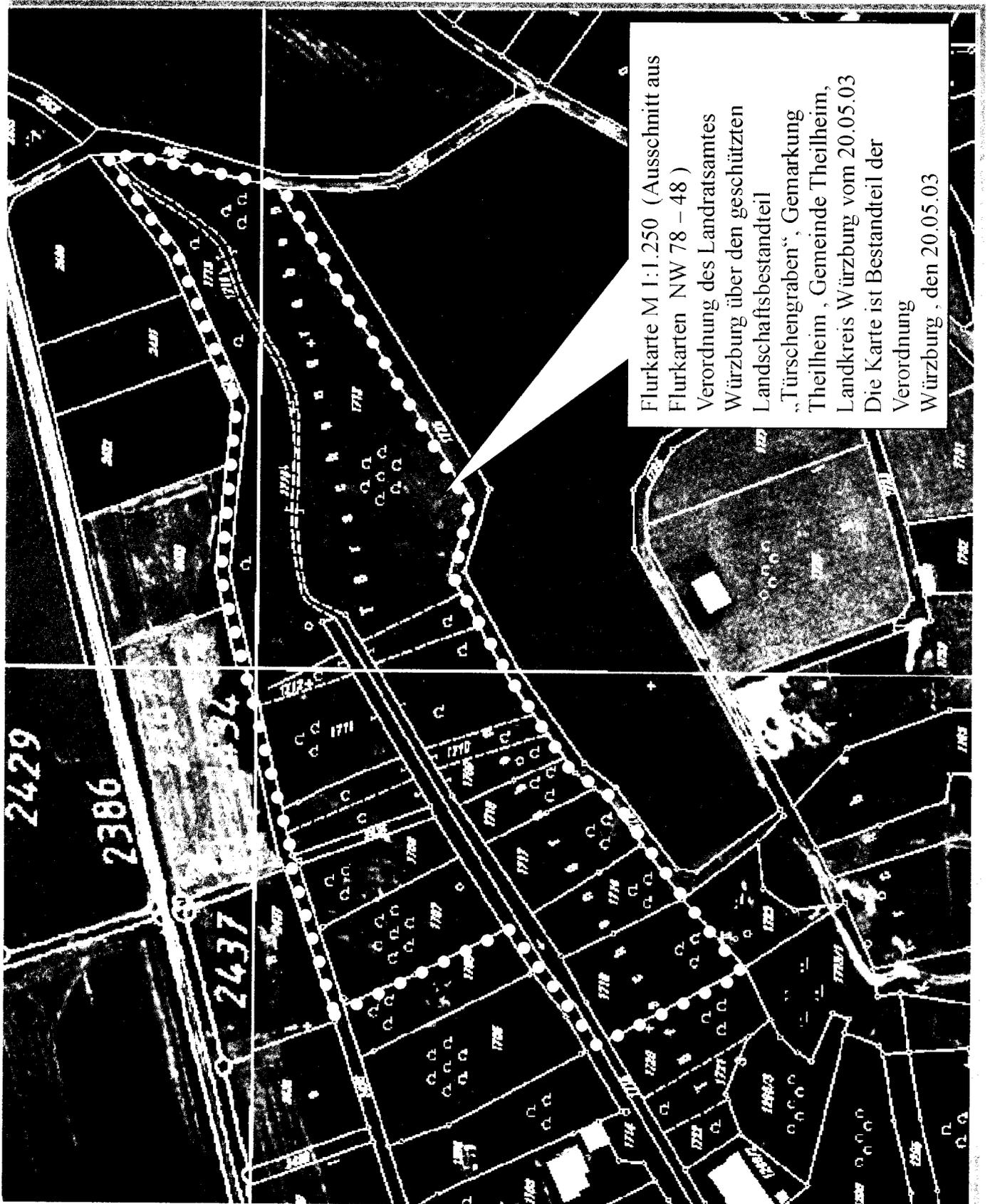
Würzburg, 20.05.2003

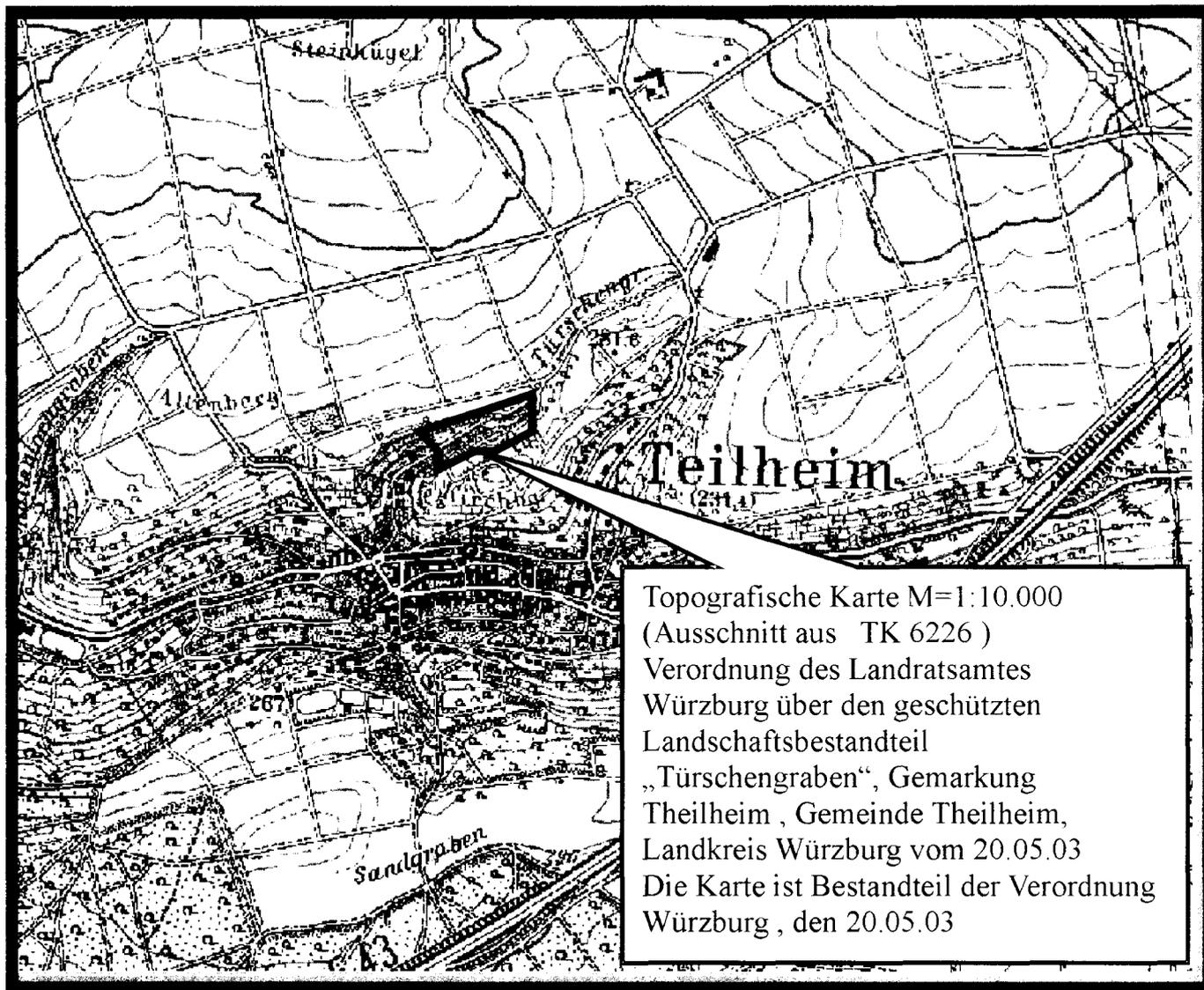
LANDRATSAMT WÜRZBURG

Waldemar Zorn  
Landrat

**Anlage 1:** Flurkarte M 1:1.250 (NW 78 - 48)

**Anlage 2:** 1 topografische Karte M 1: 10.000 (TK 6226)





Az.: FB 25-863-1/78 Gie (St.)  
Vollzug der Wassergesetze;  
Aufhebung der Verordnung über das Wasser-  
schutzgebiet für die Trinkwasserversorgungsanlage  
des OT Allersheim, Markt Giebelstadt, Landkreis  
Würzburg

Das Landratsamt Würzburg erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1  
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 19.08.2002 (GVBl I Seite  
3.245) i. V. m. Art. 35 und 75 Bayerisches Wassergesetz  
(BayWG) vom 19.07.1994 (GVBl Seite 822) i. d. F. vom  
24.04.2001 (GVBl Seite 140) folgende

**Verordnung:**

**§ 1**

Die Verordnung des Landratsamtes Würzburg zur Festsetzung  
eines Schutzgebietes für die Trinkwasserversorgungsanlagen  
des Marktes Giebelstadt, OT Allersheim, vom 12.07.1991 (Az.:  
II/2-863-1/78 Gie), amtlich bekannt gemacht im Amtsblatt des  
Landkreises Würzburg Nr. 20 vom 29.07.1991, wird aufgehoben.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im  
Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.

Würzburg, 11.06.2003  
LANDRATSAMT WÜRZBURG  
Zorn  
Landrat

Die Aufhebung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet  
Allersheim erfolgt, da durch den Anschluss des Ortsteils  
Allersheim, Markt Giebelstadt, an die Trinkwasserversorgung  
des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken die  
Rechtsgrundlage für die Existenz einer Wasserschutzgebiets-  
Verordnung weggefallen ist.

*Hans-Ulrich Staab*

Az.: FB 11 H-636-100  
Vollzug des KommZG;  
Genehmigung und Bekanntmachung der Änderung  
der Verbandsaufgabe und der Auflösung des  
Müllabfuhrzweckverbandes im Landkreis Würzburg,  
Sitz Veitshöchheim, zum 31.12.2003

Das Landratsamt Würzburg gibt nachstehend die von der  
Verbandsversammlung des Müllabfuhrzweckverbandes im  
Landkreis Würzburg in der Sitzung am 20.02.2003 beschlossene